

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz (EEW)

Unternehmen aller Branchen und Größen, Stadtwerke sowie Energiedienstleister, die in effiziente und nachhaltige Technologien und Prozesse investieren wollen, erhalten mit der „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“ einen Zugang zu umfangreichen staatlichen Unterstützungen. Das Förderprogramm ist **technologieoffen, branchenübergreifend und flexibel**.

Was wird gefördert?

Das Förderprogramm unterstützt sechs Handlungsfelder für mehr Energie- und Ressourceneffizienz

Technologiefokussiert



Modul 1: Einzelmaßnahmen im Bereich Querschnittstechnologien

Anschaffung von hocheffizienten Anlagen und Aggregaten für die industrielle und gewerbliche Nutzung als Ersatz für Bestandsanlagen:

- Wärmerückgewinnung und Anlagendämmung
- Elektromotoren, Antriebe, Frequenzumrichter
- Druckluftanlagen
- Ventilatoren
- Pumpen

Eine Technologie gilt als hocheffizient, wenn die technischen Mindestanforderungen gemäß der **Anlage** zum Merkblatt - Modul 1 erfüllt sind.



Modul 2: Prozesswärme aus erneuerbaren Energien

Anlagen zur Bereitstellung von Prozesswärme aus erneuerbaren Energien:

- Solarthermieanlagen
- Wärmepumpen
- Biomasseverbrennungsanlagen
- Tiefengeothermieanlagen



Modul 3: Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagement-Software

Erwerb, Installation der Hardware und Schulungsmaßnahmen für Software durch Dritte:

- Mess-, Steuer- und Regelungstechnik
- Sensorik
- Energiemanagement-Software



Modul 6: Elektrifizierung von kleinen Unternehmen

Austausch oder Umrüstung von Bestandsanlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, durch Neuanlagen, die mit elektrischem Strom betrieben werden. Förderfähig sind zum Beispiel:

- Prozesswärmeerzeuger
- Gabelstapler
- Waschmaschinen, Öfen, Fritteusen, Geschirrspüler
- Maische- und Gärbehälter
- Reifekammern
- Härteöfen, Galvanikanlagen

Technologieoffen



Modul 4: Energie- und ressourcenbezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen

Basisförderung:

Investitionen in technische Anlagen, die in der **Anlage** zum Merkblatt - Modul 4 dieser Förderrichtlinie gelistet sind, z. B. elektrisch betriebene Flurförderfahrzeuge, Spritzgießmaschinen, Backöfen für Lebensmittel, Werkzeugmaschinen. Die Endenergieeinsparung muss mindestens 15 Prozent betragen; das Energieeinsparpotenzial muss von einem zugelassenen Energieberatenden* bestätigt werden.

Premiumförderung:

Investitionen zur Verringerung des THG-Ausstoßes von industriellen und gewerblichen Anlagen und Prozessen, insbesondere:

- Prozess- und Verfahrensumstellungen auf effiziente Technologien
- Energetische oder ressourcenbezogene Optimierung von Produktionsprozessen
- Abwärmennutzung
- Maßnahmen an Anlagen zur Wärmeversorgung, Kühlung und Belüftung
- Maßnahmen zur energieeffizienten Bereitstellung von Prozesswärme oder -kälte durch neue Erzeuger und Speicher
- Maßnahmen zur Vermeidung von Energie- oder Ressourcenverlusten im Produktionsprozess z. B. durch Dämmung von Anlagen und Leitungen, Erneuerung von Druckluftleitungen, Vermeidung von Produktionsabfällen oder hydraulische Optimierung von Anlagen

Das jährliche THG-Einsparpotenzial der Maßnahmen muss mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Ausgangszustand oder zu einem Referenzzustand betragen. Es muss ein Einsparkonzept durch einen zugelassenen Energieberatenden* erstellt werden.

Zusätzlich zur Premiumförderung kann bei folgenden Vorhaben ein Dekarbonisierungsbonus in Höhe von 5-10 Prozent gewährt werden:

- Außerbetriebliche Abwärmennutzung
- Elektrifizierung von Prozessen (mit Strom aus erneuerbaren Quellen)
- Nutzung/Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff

Förderwettbewerb

Statt eines Zuschusses vom BAFA oder eines zinsgünstigen Kredits der KfW (mit Tilgungszuschuss in gleicher Höhe) besteht die Möglichkeit, durch die Teilnahme an einem Förderwettbewerb noch attraktivere Förderkonditionen zu erhalten.

Förderfähig sind, genau wie in Modul 4, komplexe oder kombinierte Maßnahmen, die Endenergie oder Ressourcen und damit CO₂ einsparen. Die Maßnahmen können auch in den Modulen 1 bis 3 und 6 genannte Maßnahmen beinhalten.

Für die Teilnahme an dem Wettbewerb muss unter anderem ein detailliertes Einsparkonzept eingereicht werden. Zentrales Auswahlkriterium ist die Fördereffizienz: Bei der Vergabe des Zuschusses werden zunächst diejenigen Unternehmen berücksichtigt, die am wenigsten Förderung pro eingesparter Tonne CO₂ beantragen.

Mehr Informationen dazu auf: www.wettbewerb-energieeffizienz.de

Beratungsförderung



Modul 5: Erstellung eines Transformationsplans

Beratungsleistungen in Zusammenhang mit der Erstellung eines betrieblichen Transformationsplans hin zur Treibhausgasneutralität

- Erstellung und Zertifizierung einer CO₂-Bilanz für einen oder mehrere Standorte des Unternehmens in Deutschland
- Externe Beratungsleistungen
- Erforderliche Messungen, Datenerhebung und -beschaffung
- Einführen von Umsetzungsprozessen im Unternehmen

Bereits unterschriebene Angebote können nicht gefördert werden. Auch Verträge, die unter dem Vorbehalt der Bewilligung der Förderung oder mit einem Rücktrittsrecht geschlossen wurden, können nicht berücksichtigt werden.

Wie hoch ist der Zuschuss oder Tilgungszuschuss?

Bis zu 25 Prozent

der förderfähigen Investitionskosten – maximal jedoch 200.000 Euro pro Investitionsvorhaben. **Mittlere Unternehmen erhalten 20 Prozent, kleine 25 Prozent.**

Bis zu 60 Prozent

der förderfähigen Investitionskosten – maximal jedoch 20 Mio. Euro pro Investitionsvorhaben. **Große Unternehmen erhalten 40, mittlere 50 und kleine 60 Prozent (für Biomasseanlagen sind die Fördersätze jeweils 20 Prozent niedriger).**

Bis zu 45 Prozent

der förderfähigen Investitionskosten – maximal jedoch 20 Mio. Euro pro Investitionsvorhaben. **Große Unternehmen erhalten 25, mittlere 35 und kleine 45 Prozent.**

Bis zu 33 Prozent

der förderfähigen Investitionskosten – maximal jedoch 200.000 Euro pro Investitionsvorhaben. Die Förderung ist nur nach De-minimis-VO möglich.

Bis zu 20 Prozent

der förderfähigen Investitionskosten (Basis- bzw. Premiumförderung)

oder

Bis zu 45 Prozent

der Investitionsmehrkosten (Premiumförderung) – in beiden Fällen maximal 20 Mio. Euro pro Investitionsvorhaben.

Basisförderung: Mittlere Unternehmen erhalten 10, kleine Unternehmen 15 Prozent.

Kosten für Berechnung und Bestätigung des Energieeinsparpotenzials maximal 2 Prozent des Netto-Investitionsvolumens der Maßnahme und maximal 5000 Euro

Premiumförderung: Große Unternehmen erhalten 10, mittlere 15 und kleine 20 Prozent.

Die maximale Förderung beträgt für große Unternehmen 1.600 Euro, für mittlere Unternehmen 2.200 Euro und für kleine Unternehmen 2.600 Euro pro jährlich eingesparter Tonne CO₂. **Bei Förderung der Investitionsmehrkosten erhalten große Unternehmen 35, mittlere 45 und kleine 55 Prozent.**

Kosten für Erstellung des Einsparkonzepts durch externe Energieberatende maximal 5 Prozent des Netto-Investitionsvolumens und maximal 50.000 Euro

Bis zu 60 Prozent

der förderfähigen Investitionskosten – maximal jedoch 20 Mio. Euro pro Investitionsvorhaben für alle Unternehmensgrößen.

Zuwendungen im Rahmen des Förderwettbewerbs gelten nicht als staatliche Beihilfe.

Bis zu 60 Prozent

der förderfähigen Kosten – maximal jedoch 60.000 Euro pro Vorhaben. **Große Unternehmen erhalten 40, mittlere 50 und kleine 60 Prozent.** Die Förderquote erhöht sich **um 10 Prozentpunkte** und die maximale Fördersumme auf 90.000 Euro, wenn das Unternehmen seine aktive Teilnahme an einem Netzwerk der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerke www.effizienznetzwerke.org/ nachweist.

Infos

Seit der Novelle vom Februar 2024 beziehen sich die Fördersätze grundsätzlich auf die gesamten Investitionskosten.

Zu den förderfähigen Kosten zählen in allen Modulen auch die Nebenkosten für die Planung und Installation sowie für die Erstellung von Machbarkeitsstudien (für Tiefengeothermie).

Nicht gefördert werden u.a.: begonnene Maßnahmen; der Erwerb gebrauchter Anlagen oder Anlagenteile; Forschungs- und Entwicklungsvorhaben; Neuanlagen, die Wärme aus Kohle oder Öl erzeugen; gebäudetechnische Anlagen zur Raumluftkonditionierung; Maßnahmen, die primär der landwirtschaftlichen Produktion dienen; Fahrzeuge für die Nutzung außerhalb des Betriebsgeländes.

Die über die Module 1 bis 4 und 6 geförderten Maßnahmen müssen in Deutschland errichtet bzw. durchgeführt und mindestens drei Jahre lang zweckentsprechend betrieben werden.

Die Förderung in allen technologiefokussierten Modulen ist nicht an eine CO₂-Einsparung gekoppelt.

In Modul 4 – Basisförderung – sind Investitionen nur förderfähig, wenn die technischen Anlagen als Ersatz für Bestandsanlagen eingesetzt werden. Es sind nur kleine und mittlere Unternehmen antragsberechtigt.

Technische Anlagen und deren Komponenten, die unter die Basisförderung fallen, können nicht über die Premiumförderung gefördert werden.

Die Premiumförderung in Modul 4 erlaubt wahlweise die Beantragung auf Basis der Investitionskosten oder der Investitionsmehrkosten, dann mit entsprechend höheren Fördersätzen.

In der Premiumförderung muss die Amortisationszeit des gesamten Vorhabens ohne Förderung mehr als drei Jahre betragen.

Die Kosten für die Bestätigung des Energieeinsparpotenzials bzw. für die Erstellung des Einsparkonzepts fallen bei einer Förderzusage unter die nachträglich förderfähigen Kosten.

* Der Energieberatende muss auf der Energieeffizienz-Expertenliste unter www.energie-effizienz-experten.de in der Kategorie „Energieberatung für Nichtwohngebäude – Anlagen und Systeme – Energieberatung DIN 16247 (Energieaudit)“ gelistet sein.

Die Teilnahme am Wettbewerb erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Mittels einer Skizze wird vorab geprüft, ob das beantragende Unternehmen generell antragsberechtigt und das geplante Vorhaben grundsätzlich förderfähig ist.

Das Budget jeder Wettbewerbsrunde ist begrenzt. Zentrales Auswahlkriterium ist die Fördereffizienz: Bei der Vergabe des Zuschusses werden zunächst diejenigen Unternehmen berücksichtigt, die am wenigsten Förderung pro eingesparter Tonne CO₂ beantragen. Ist das Budget einer Wettbewerbsrunde aufgebraucht, können sich Unternehmen, die keinen Zuschlag erhalten haben, in der nächsten Runde erneut bewerben oder eine Förderung im Rahmen von Modul 4 beantragen.

Der Zuschuss zur Erstellung eines Transformationsplans kann nur bei VDI/VDE-IT beantragt werden. Das Konzept kann als Grundlage für die Teilnahme am Förderwettbewerb verwendet werden.

Ein Transformationsplan muss folgende Mindestinhalte umfassen: Treibhausgasbilanz (Ist-Zustand), Treibhausgasminderungsziele (Soll-Zustand) und Maßnahmenplan – darunter mindestens eine Maßnahme, die sich auf Anlagen bzw. Prozesse im Sinne der Module 1 bis 4 und 6 bezieht.

Tipp: Mit der Erstellung eines Transformationsplans kann der Umsetzungszeitraum für darin enthaltene und im Rahmen der anderen Module geförderte Maßnahmen verlängert werden.

Kredit, Zuschuss oder Förderwettbewerb

KfW
Zinsverbilligte Kredite mit Tilgungszuschuss

oder

BAFA
Investitionszuschuss

oder

VDI/VDE-IT
Förderwettbewerb und Zuschuss zu Modul 5

Wo erhalte ich Informationen und kann die Förderung beantragen?

www.kfw.de/295

Antragstellung über einen Finanzierungspartner Ihrer Wahl

Dieser leitet Ihren Antrag an die KfW weiter. Finanzierungspartner kann Ihre Bank sein, aber auch eine andere Geschäftsbank, Sparkasse, Genossenschaftsbank, Direktbank, Bausparkasse, Versicherung oder ein Finanzvermittler.

www.bafa.de/eev

Digitale Antragstellung im Internet

Beantragung über das Online-Formular:
fms.bafa.de/BafaFrame/qst

www.wettbewerb-energieeffizienz.de

Digitale Antragstellung im Internet

Tilgungszuschuss zu Modul 5
Aufruf des Online-Formulars und Einreichen über das Portal „**easy-Online**“
Förderwettbewerb (zweistufiges Antragsverfahren)
Stufe 1: Download des **Formulars** und Einreichen einer Skizze bei VDI/VDE-IT.
Stufe 2 nach positiver Bewertung der Skizze: Einreichen eines Antrags mit einem Einsparkonzept über das Portal „**easy-Online**“.

Wann kann die Maßnahme begonnen werden?

Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit deren Umsetzung zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden ist. Als Beginn gilt der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrags, eines Contracting- oder Bürgschaftsvertrags. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn ist auf Antrag nur bei KfW-Anträgen möglich.

Planungs- und Beratungsleistungen dürfen vor Antragstellung beauftragt und erbracht werden.

Mit der Umsetzung darf erst nach Bewilligung und Beginn der beantragten Projektlaufzeit begonnen werden.

Wann muss die Maßnahme umgesetzt sein?

In der Regel müssen alle Maßnahmen innerhalb von 36 Monaten nach Kreditzusage oder Zuwendungsbescheid umgesetzt werden. Transformationspläne sind innerhalb von 12 Monaten zu erstellen, Geothermieanlagen und Maßnahmen in Modul 4, für die ein Dekarbonisierungsbonus gewährt wird, innerhalb von 48 Monaten zu realisieren. Machbarkeitsstudien für die Errichtung von Geothermieanlagen sind innerhalb von 24 Monaten abzuschließen. In Ausnahmefällen ist eine Fristverlängerung um bis zu zweimal zwölf Monate möglich, die gut begründet und vor Ablauf der Umsetzungsfrist beantragt werden muss.

Wenn eine Maßnahme Teil eines Transformationsplans ist, kann eine Verlängerung des Zeitraums, innerhalb dessen die Maßnahme betriebsbereit umgesetzt werden muss, auf bis zu 60 Monate beantragt werden.

Wer kann mich beraten?

Professionelle Energieberatende können Unternehmen bei der Auswahl der passenden Förderung beraten und die Beantragung der Förderung übernehmen.

KMU erhalten hierfür eine Förderung von bis zu 80 Prozent der Beratungskosten über das BAFA-Programm „Bundesförderung für Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme“.

Die Liste der Energie-Effizienz-Experten auf der Webseite www.energie-effizienz-experten.de lässt sich filtern, um lokale Beratende für den Bereich „Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme“ zu finden.

Für den Förderwettbewerb sowie für Modul 4 „Energie- und ressourcenbezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen - Premiumförderung“ und Modul 5 „Transformationsplan“ ist bei der Antragstellung zwingend ein von Energieberatenden erstelltes Einsparkonzept vorzulegen.

Sofern das antragstellende Unternehmen über ein nach DIN EN ISO 50001 oder EMAS zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem verfügt, kann das Einsparkonzept unternehmensintern erstellt werden. Das Einsparkonzept muss mit dem unter www.bmwk.de/einsparkonzept bereitgestellten Formular erstellt werden.



Förderung erhalten und CO₂ einsparen!

